

L 10 B 256/06 AS PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

10

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 65 AS 8318/05

Datum

31.01.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 10 B 256/06 AS PKH

Datum

18.04.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 31. Januar 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Passivrubrum war von Amts wegen zu berichtigen, da die Arbeitsgemeinschaft des Landes Berlin und der Bundesagentur für Arbeit für den örtlichen Bereich des Verwaltungsbezirks Friedrichshain-Kreuzberg, vertreten durch den Geschäftsführer, nach Auffassung des Senats im Sinne des [§ 70 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beteiligtenfähig ist (für die Arbeitsgemeinschaft für den örtlichen Bereich des Verwaltungsbezirks Lichtenberg-Hohenschönhausen, Beschluss des Senats vom 14. Juni 2005, als vormals 10. Senat des Landessozialgerichts Berlin, [L 10 B 44/05 AS ER](#)).

Die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist zwar statthaft ([§ 172 SGG](#)), jedoch unbegründet. Denn nach der Sach- und Rechtslage, wie sie sich aus dem Vorbringen des Klägers und dem sonstigen Inhalt der Akte der Beklagten und der Gerichtsakte ergibt, fehlt es für die Gewährung von Prozesskostenhilfe schon an einer hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung nach [§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) Zivilprozessordnung. Ein Anspruch auf höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II) im Hinblick auf die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung des Klägers besteht nicht. Die Gründe sind im Beschluss des Senats vom 30. September 2005 (L 10 B 1044/05 AS ER) dargestellt. Die Sach- und Rechtslage hat sich seither nicht geändert.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-07-18